



Sitzung des Stadtrates am 27.09.2023
Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zu einer Informationskampagne der Stadt zum Masernschutzgesetz
Vorlagen Nummer: VII/2023/06150
TOP: 10.8

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der FB Gesundheit der Stadt Halle (Saale) handelt bereits in dem beschriebenen Sachverhalt nach den gesetzlichen Grundlagen des Gesundheitsdienstgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und des Masernschutzgesetzes. Im Alter von 5 Jahren werden alle Kinder der Stadt Halle (Saale) zur Schuleingangsuntersuchung aufgefordert. Im Zusammenhang mit der Untersuchung erfolgt die Kontrolle des altersgerechten Impfstatus und eine Beratung zu Schutzimpfungen. Fehlen Impfungen, werden die Eltern aufgefordert, diese beim Kinderarzt nachzuholen. Ein analoges Vorgehen erfolgt in den Klassenstufen 3 und 6.

Die Durchimpfungsrate für Masern ist für diese Altersgruppen verlässlich einschätzbar, wenn das Impfdokument vorgelegt wird. Für den Einschulungsjahrgang 2022/ 23 wurde eine vollständige Immunisierungsrate (2 Impfungen) für diese Altersgruppe von 93,7% ermittelt. Damit liegt die Impfquote für das Schuljahr 2022/23 um 1,7% höher als für das Schuljahr 2021/22. Bei den Untersuchungen in den 3. Klassen konnte im Schuljahr 2022/23 eine vollständige Immunisierungsrate von 88,8% dokumentiert werden. Hier muss einschränkend ergänzt werden, dass die Impfdokumente nicht immer vollständig vorlagen und die Untersuchungen in den Klassenstufen 3 und 6 - der Pandemie geschuldet - nicht vollumfänglich erfolgten. In der Klassenstufe 6 ist im angegebenen Schuljahr für 91,9% der Schüler und Schülerinnen ein vollständiger Masern-Impfstatus angegeben.

Masern hinterlassen nach durchgemachter Erkrankung eine lebenslange Immunität. Der Impfschutz nach 2 im Abstand der STIKO verabreichten Impfungen beträgt ca. 99 %.

Der FB Gesundheit der Stadt Halle (Saale) hat zudem sowohl beim Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes, beim Auslaufen der Übergangsfrist zur Meldung nach Masernschutzgesetz, bei der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung zum Erlass des LSA

zum Masernschutzgesetz per Pressemitteilung und auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) informiert.

Der Hinweis auf diese erneute Information wurde ebenfalls in einer Pressemitteilung bekanntgegeben und auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

Auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) sind zudem Verlinkungen zu Informationen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Masern-Thematik hinterlegt.

Neben der allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflicht zur Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Erkrankungen greifen im Ausbruchsgeschehen weitere Maßnahmen.

Im aktuellen Fall wurden in den intensiven Ermittlungen gefährdete Kontaktpersonen detektiert, Impfpässe kontrolliert und Riegelungsimpfungen angeboten. Am Ende der Ferien wurden alle Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Halle per Mail erneut zum Thema Masern informiert und aufgefordert, die nach Masernschutzgesetz erforderlichen Meldungen zu aktualisieren.

Waren es im Masernausbruch 2015 (u = 40) 35 ungeimpfte Personen (= 82 %), wurden im aktuellen Ausbruch (u = 15) 11 ungeimpfte Personen festgestellt (= 73,4).

Derzeit werden die im Portal hinterlegten Meldungen in einem Verwaltungsverfahren analog der Meldungen nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes bearbeitet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete